

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1199

vom 3. April 1990

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Bennwilerstrasse", Mutation zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 29. August 1989 den Bau- und Strassenlinienplan "Bennwilerstrasse" beschlossen. Gleichzeitig wurde die mit der Uebernahme der Kantonsstrasse (Bennwilerstrasse) verbundene Aenderung des Strassennetzplanes gutgeheissen. Es handelt sich um den Bau- und Strassenlinienplan "Bennwilerstrasse" von der Härgelenstrasse bis zur Parzelle 642 und um den Bau- und Strassenlinienplan von der Parzelle 629 bis zur Parzelle 171 sowie um die Mutation zum Strassennetzplan aufgrund der Uebernahme der Bennwilerstrasse durch die Gemeinde Niederdorf (RRB Nr. 1178 vom 14.5.1985).

B. Die öffentliche Auflage fand vom 7. September 1989 bis 6. Oktober 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 7. September 1989 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 36 vom 6. September 1989 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 6. September 1989 (Postquittung) benachrichtigt. Eine von [REDACTED] erhobene Einsprache ist am 8. Dezember 1989 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 13. März 1990 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regio-

nalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 2. Juni 1989. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 29. August 1989 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Bennwilerstrasse" und die Mutation zum Strassennetzplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummern 45/BSP/10/0 (Bau- und Strassenlinienpläne) 45/SP/1/7 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

